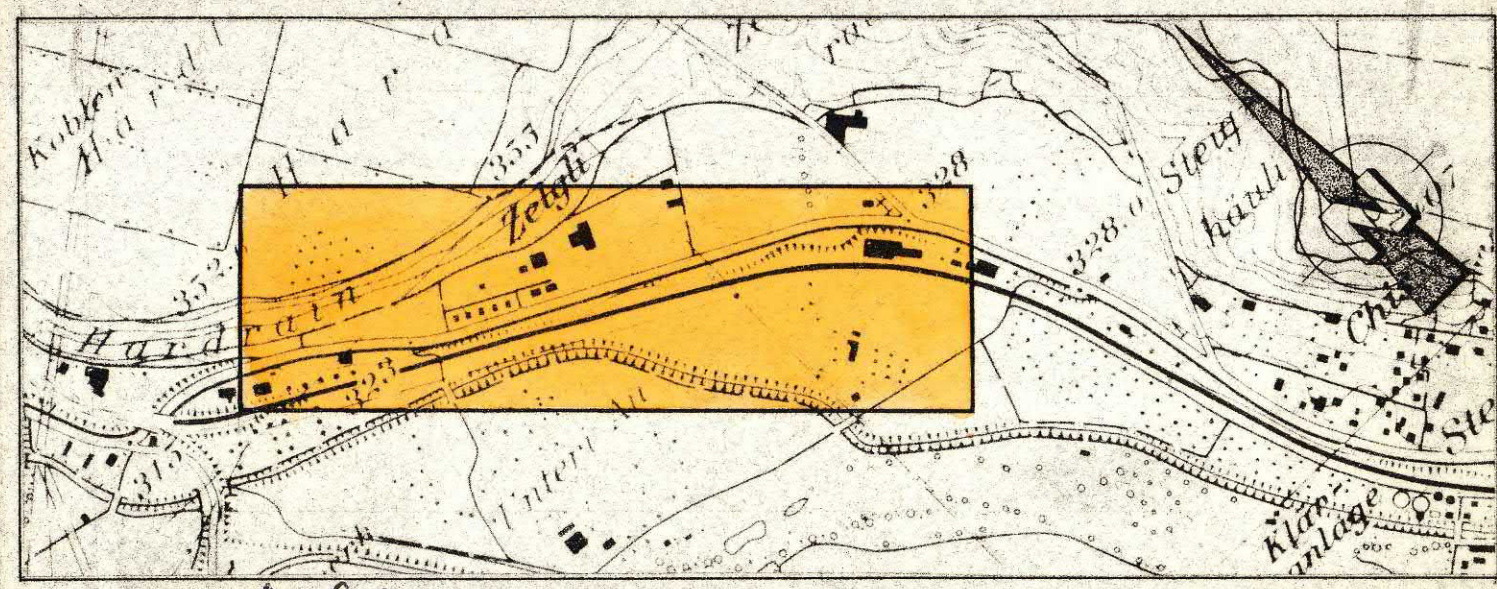


KOMMUNALER ÜBERBAUUNGSPLAN

ZELGLI Änderung 1984

BAULINIENPLAN 1:1000



Verfasser: **SCHEIDEGGER + DÜRST**
INGENIEUR-UND PLANUNGSBÜRO
5400 BADEN

Entw. H.Scheidegger
Gez. A.Murmann
Geprüft H.Scheidegger
Gesch. Nr. 2112

Datum Okt. 1984
Format 30/136
Plan Nr.

Öffentliche Planaufgabe vom 19.11.84 bis 18.12.84
Beschl. von der Einwohnergemeindeversammlung am 21.6.85

Der Gemeindevorstand: Der Gemeindevorstand:
Klingnau, den 27. Juli 1985

Genehmigungsvermerk:
Genehmigung durch den Grossen Rat
Aarau, den 5. November 1985
RRB-Nr. 2542 vom 11.11.1985
Im Auftrage des Grossen Rates
Der Staatsarchivar:
in Vertretung

ERLÄUTERUNGEN ZUM KOMMUNALEN ÜBERBAUUNGSPLAN

1. Das Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farbig angelegten Baulinien, Strassenlinien und Sichtzonen.

Baulinien und Strassenlinien

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien:
Aufzuhebende Baulinien:
Aufzuhebende Strassenlinien:
Zu genehmigende Baulinien:
Zu genehmigende Strassenlinien:
Projektirte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen:
Projektirte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden sollen:
Zu genehmigende Baulinie (Art. 110 der Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt von elektrischen Starkstromanlagen vom 7. Juli 1933).

Sichtzonen

Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzonen:
Sichtzone:
Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen keine sich behindernden Pflanzen, Einfriedigungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0.60m bis 3.00m über Boden frei bleiben.

Austritts- und Ausfahrverbote

Direkte Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus, sind sowohl für Fussgänger als auch für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Überbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zugelassen. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Überbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten.

2. Zur Orientierung

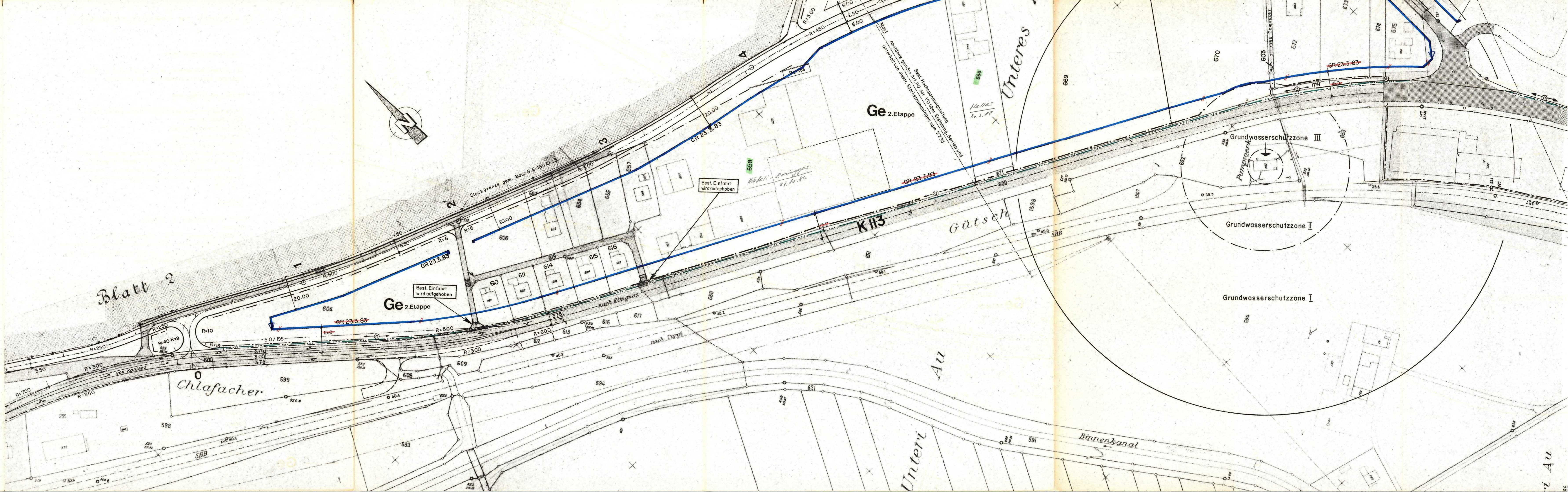
Hochleistungsstrasse HLS
Hauptverkehrsstrasse HVS
Sammelstrasse SS
Erschliessungsstrasse ES 1
Erschliessungsstrasse ES 2
Bestehende Wege
Gehweg
Gehweg mit beschränktem Fahrverkehr
Radweg
Seitenfreiheit und Verkehrsteiler
Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- und Beschleunigungsspur, Parkplatz
Bepflanzte Flächen, Grünstreifen
Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan

GR, Datum
GR, Datum
blau
blau
blau
rot
rot
rot
rot
orange

schwarz
hellblau

grün

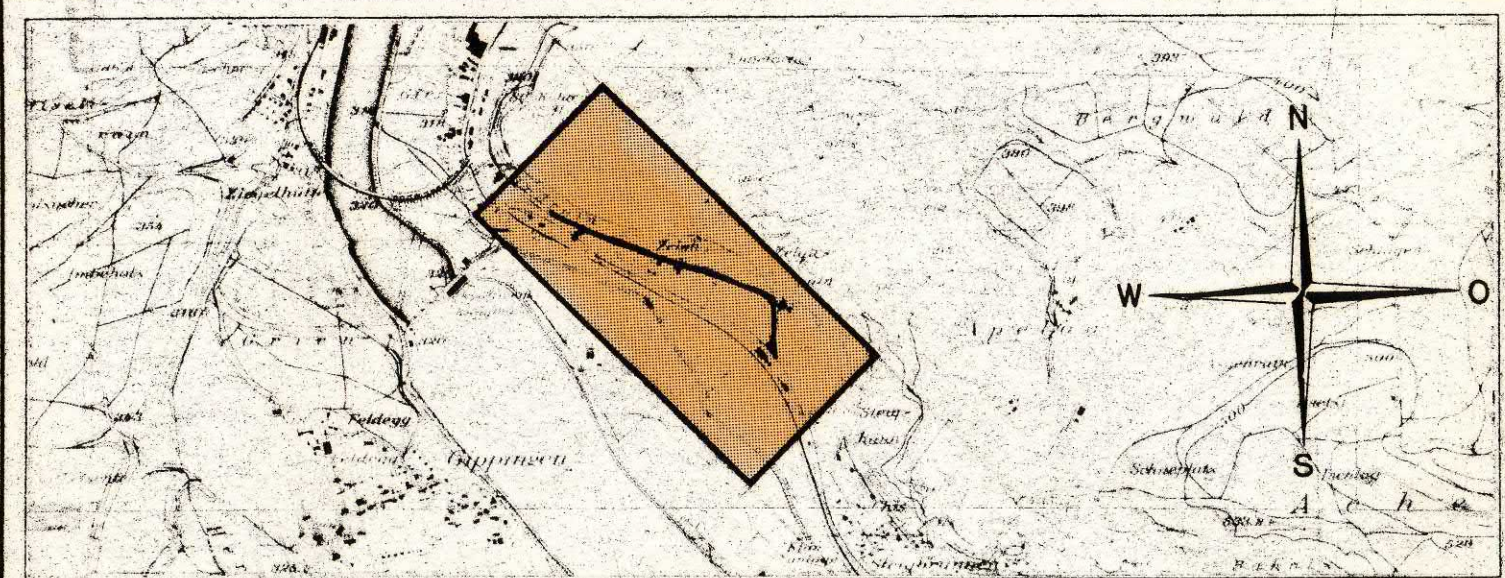
karmin
zinnob
orange
gelb
hellgelb
dunkelgrau
hellviolett
dunkelviolett
lila
hellgrau
feldgrau
grün
Ge



KOMMUNALER ÜBERBAUUNGSPLAN

GEWERBEGEBIET ZELGLI

BAULINIENPLAN 1:1000



Verfasser: SCHEIDEGGER + DÜRST
INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO
5400 BADEN

Entw. Wm	Gez. Wm	Gepf. Sch	Gesch. Nr.
2112			
Datum: Febr. 1982	Format: 60/105	Plan Nr.	

Öffentliche Planaufgabe vom 15.4.82 bis 14.5.82
Beschluss von der Einwohnergemeindeversammlung am 19.6.82

Der Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand
Klingnau, den 2.10.1982

Genehmigungsvermerk: Genehmigung durch den Grossen Rat
Aarau, den 29.10.1983
RRB-Nr. 703 vom 5.4.1983
Im Auftrage des Grossen Rates
Der Staatssekretär:
E. Balm

Erklärungen zum kommunalen Überbauungsplan

Zeichen	Formen	Text
GR. 27.6.1961	blau	Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien.
	blau	Aufzuhebende Baulinien (rot durchgestrichen).
	blau	Aufzuhebende Weglinien (rot durchgestrichen).
	rot	Zu genehmigende Baulinien.
	rot	Zu genehmigende Weg und Sockellinien.
	rot	Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen.
	rot	Projektierte Weglinien, die noch nicht genehmigt werden sollen.
	schwarz	Sichtlinien als Begrenzung der Sichtzone.
	hellblau	Sichtzone:
		Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen darauf keine sich behindernden Pflanzen, Einfriedigungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss 0,60m bis 3,00m über der Fahrbahn frei bleiben. Vereinzelt hochstammige Bäume können unter der Bedingung, dass sie nicht sich behindernd wirken und das Astwerk jederzeit auf mindestens 3,00m aufgeschnitten wird, zugelassen werden.
	grün	Ausfahrts- und Ausfahrverbote:
		Direkte Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus, sind sowohl für Fussgänger als auch für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Überbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zugelassen. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strecken sind längs der Weglinie grün gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Überbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten.
	braun	Ausfahrts- und Ausfahrverbote:
		Fahrbare Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus sind für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Überbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zugelassen. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strecken sind längs der Weglinie braun gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Überbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten.
		2. Zur Orientierung
		bestehende Wege
		Sammelstrasse
		Erschliessungsstrasse
		Gehweg
		Radweg
		Seitenfreiheit und Verkehrssteiler
		Refugien, Bushaltestelle, Verzögerungs- und Beschleunigungspur, Parkplätze
		Bepflanzte Flächen
		Weid / Stockgrenze
		Bauzonengrenze mit Zonenbezeichnung

